

Antrag der Redaktionskommission* vom 4. März 2021

5614 b

Energiegesetz

(Änderung vom; Umsetzung der MuKE 2014)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,

lit. b–e unverändert.

f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern.

§ 10 a. ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird.

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Verschattung oder Quartiersituationen.

§ 10 b. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2030 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

⁴ Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Eigenstrom-
erzeugung

§ 10 c. ¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt. Dies kann mit einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 erfolgen. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

² Wer die gestützt auf § 10a erlassenen Mindestanforderungen unterschreitet, kann auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1 verzichten.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere

- a. Art und Umfang der Energieerzeugung unter gebührender Berücksichtigung der Situation von hohen Bauten,
- b. das Mass der Unterschreitung der Mindestanforderungen,
- c. die Anrechenbarkeit im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch,
- d. die Ausnahmen.

Wärmeerzeuger
a. Grundsatz

§ 11. ¹ Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

² Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

- a. technisch möglich ist und
- b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.

³ Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.

⁴ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1–3 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

⁵ Die Gemeinden können für eine begrenzte Dauer andere Lösungen bewilligen, sofern die Energieplanung mittelfristig eine Lösung vorsieht, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht.

⁶ Die Verordnung regelt die Berechnungsverfahren sowie Erleichterungen und Ausnahmen. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung von Abs. 3 fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr.

§ 11 a. ¹ Die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2 und 3 können durch den Kauf von inländischen Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe erfüllt werden. Es muss eine Bezugsvereinbarung mit dem Energielieferanten vorliegen, welche die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2 oder 3 erfüllt. Diese ist in einem zentralen Register zu erfassen. Der Energielieferant bestätigt jährlich die Einhaltung der Bezugsvereinbarung und informiert die Gemeinde und den Kanton über den Stand und die Änderungen.

b. Kauf von Zertifikaten

² Entsprechende ausländische Zertifikate können angerechnet werden, wenn sie im schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.

³ Es wird sichergestellt, dass die gelieferten Mengen der zulässigen Brennstoffe der Energieversorger mit den Angaben zu Produktion und Lager übereinstimmen. Diese Aufgabe kann Dritten übertragen werden.

⁴ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.

⁵ Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere

- a. den Inhalt der Bezugsvereinbarung und die Pflichten des Energielieferanten,
- b. die Erfassung der erforderlichen Angaben in einem zentralen Register,
- c. den Vollzug und die Tragung der Vollzugskosten,
- d. die Einstellung der Brennstofflieferung, falls die erforderlichen Zertifikate nicht vorliegen.

§ 11 b. ¹ Wird für die Umsetzung von § 11 Abs. 2 und 3 ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis zur nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Härtefälle und Ausnahmen

² Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass eine Standardlösung gemäss § 11 Abs. 6 technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

§ 13 wird aufgehoben.

- Minergie § 13 c. Die Direktion kann die Zertifizierungsstelle für den Minergie-Standard führen.
- Betriebs-optimierung § 13 d. ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 13 a abgeschlossen haben.
² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.
- Rechtsschutz § 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 d werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.
Abs. 2 unverändert.
- Kanton § 16. ¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.
² Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gemäss Abs. 1 gewährt.
³ Aus den Globalbeiträgen des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden können Subventionen gewährt werden.
- Vollzug
a. Regierungsrat § 17. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
a. die Durchführung der kantonalen Energieplanung,
b. die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Mitwirkung an der Energieplanung im Sinne von § 5,
c. die Einzelheiten zu den besonderen Massnahmen gemäss Abschnitt III,
d. die Zuständigkeiten für den Vollzug,
e. die Aufgaben der Gemeinden,
f. die Umsetzung von Bundesvorschriften zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich.
² Die Bestimmungen gemäss Abs. 1 lit. a–c bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 17 a. Die Direktion kann

b. Direktion

- a. Wärmedämmvorschriften erlassen,
- b. für untergeordnete Sachverhalte Vollzugsvereinfachungen vorsehen,
- c. Formvorschriften und Berechnungsregeln aufstellen,
- d. das Förderprogramm im Sinne von § 16 festlegen.

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 10 c, 11, 11 a, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Straf-
bestimmung

Abs. 2–5 unverändert.

Übergangsbestimmungen

Ziff. 2 und 3 werden aufgehoben.

II. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 238. Abs. 1–3 unverändert.

B. Gestaltung

⁴ Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

III. Treten diese Gesetzesänderungen spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft, wird der Rahmenkredit 2020–2023 gestützt auf § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes für die direkte Förderung um Fr. 14 000 000 auf Fr. 47 200 000 erhöht. Treten diese Gesetzesänderungen nach dem 1. Januar 2022 in Kraft, wird der Rahmenkredit 2020–2023 gestützt auf § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes für die direkte Förderung um Fr. 7 000 000 auf Fr. 40 200 000 erhöht.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. März 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Katrin Meyer